

**Synopse: Aufhebung Lohnklasse für soziales und medizinisches Personal**

| GAV bisher   | GAV neu  |
|--|--|
| <p>§ 243. Grundlohn für soziales und medizinisches Personal<br/>Der Grundlohn für soziales und medizinisches Personal beträgt 105% der Beträge nach § 239 GAV.</p>   | <p>§ 243. Grundlohn für soziales und medizinisches Personal<br/>Der Grundlohn für soziales und medizinisches Personal beträgt <b>für Mitarbeitende mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 105%</b> der Beträge nach § 239 GAV. <b>Für Mitarbeitende mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird der Grundlohn gemäss § 239 GAV festgelegt.</b></p>  |
| <p>§ 244. Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal<br/>Die ersten 10 Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal betragen 3%, die weiteren Erfahrungsanstiege je 2.5%.</p>  | <p>§ 244. Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal<br/>Die ersten 10 Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal <b>mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016</b> betragen 3%, die weiteren Erfahrungsanstiege je 2.5%. <b>Für Mitarbeitende mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 gilt der Erfahrungszuschlag nach § 133 GAV.</b></p>   |
| <p>§ 255 Einstufung der Assistenzärztinnen und –ärzte<br/><sup>1</sup>Assistenzärztinnen und –ärzte, welche mit Wirkung ab 1.1.2005 oder später angestellt werden, werden in die Lohnklasse 20 der Besoldungstabelle für soziale und medizinische Funktionen eingereiht.<br/><sup>2</sup>Die ersten vier jährlichen Erfahrungsanstiege sind bei den Assistenzärztinnen und –ärzten doppelte (E0, E2, E4, E6, E8; danach E9, E10 usw. bis E16).</p> | <p>§ 255 Einstufung der Assistenzärztinnen und –ärzte<br/><sup>1</sup>Assistenzärztinnen und –ärzte <b>mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016</b> werden in die Lohnklasse 20 der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen eingereiht.<br/><b>Für Assistenzärztinnen und –ärzte mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird der Grundlohn gemäss § 239 GAV festgelegt.</b><br/><sup>2</sup>Die ersten vier jährlichen Erfahrungsanstiege sind bei den Assistenzärztinnen und –ärzten doppelte (E0, E2, E4, E6, E8; danach E9, E10 usw. bis E16).</p> |
| <p>§ 256 Einstiegslohn der Oberärztinnen und –ärzte mit FMH-Titel<br/>Oberärztinnen und –ärzte mit FMH-Titel, welche mit Wirkung ab 1.1.2005 oder später angestellt werden, werden im 1. Erfahrungsjahr in die Erfahrungsstufe 2 der LK 28 der Besoldungstabelle für soziale und medizinische Funktionen eingereiht.</p>   | <p>§ 256 Einstiegslohn der Oberärztinnen und –ärzte mit FMH-Titel<br/>Oberärztinnen und –ärzte mit FMH-Titel <b>mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016</b> werden im 1. Erfahrungsjahr in die Erfahrungsstufe 2 der LK 28 der Besoldungstabelle für soziale und medizinische Funktionen eingereiht.<br/><b>Für Oberärztinnen und –ärzte mit FMH-Titel mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird der Grundlohn gemäss § 239 GAV festgelegt. Die Einreihung im 1. Erfahrungsjahr erfolgt in der Erfahrungsstufe 2 der LK 28.</b></p>                            |